



Abwasserbeitragssatzung

Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Erhebung von Beiträgen
für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)
- zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage -

in der Fassung vom 17.10.2001,
geändert am 30.10.2002

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>Abschnitt I</u>	
§ 1 Allgemeines	2
<u>Abschnitt II - Abwasserbeitragsveranlagung</u>	
§ 2 Abwasserbeitrag / Grundsatz	2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	2
§ 4 Beitragsmaßstab	3
§ 5 Beitragssatz	5
§ 6 Beitragspflichtige	5
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht	5
§ 8 Vorausleistungen	6
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 10 Ablösung	6
<u>Abschnitt III - Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse</u>	
§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches	6
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht	7
§ 14 Anzeigepflicht	7
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 16 Inkrafttreten	7

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und den §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) und durch Artikel 1 des 4. Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 17.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Lingen (Ems), nachfolgend „Stadt“ genannt, erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

Abschnitt II

§ 2

Abwasserbeitrag / Grundsatz

- (1) Soweit der Aufwand für die Schmutzwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, erhebt die Stadt für die Erstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) In den Abwasserbeiträgen sind die Kosten für den ersten Grundstücksanschlusskanal enthalten. Anschlusskanäle sind Leitungen von dem Haupt- und Nebensammler bis zur Grundstücksgrenze.
- (3) Öffentliche Entwässerungsanlage oder Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung ist die rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 05.03.1992, geändert am 10.03.1993.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Unter dem Anschluss ist sowohl der unmittelbare als auch der mittelbare Anschluss eines Grundstückes zu verstehen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 60% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) werden für das erste Vollgeschoss 200% und für jedes weitere Vollgeschoss 120% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,2 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, es sei denn, auch die hinausragende Fläche ist baulich oder gewerblich nutzbar; dann ist für den hinausragenden Grundstücksteil eine nach Buchstabe c) ermittelte Fläche hinzuzuzählen
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, soweit es insgesamt baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Sofern das Grundstück nur teilweise baulich oder gewerblich genutzt werden kann und im übrigen dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet ist, die Gesamtfläche des Grundstücks bis zu einer im Grundstück verlaufenden Parallele zur Straßenfront in 50 m Abstand; bei Grundstücken, die nicht an die jeweilige Straße anliegen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut und gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Freizeitplätze – nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude oder Gebäudeteile, soweit sie der Wohnnutzung oder einer gewerblichen Nutzung zuzuordnen sind, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Andere Gebäude oder Gebäudeteile sind bei der Berechnung der Grundstücksfläche nur dann zu berücksichtigen, wenn darin Abwasser anfällt. Wirkt sich bei ihnen der Anschluss wegen von der Art her unterschiedlicher Nutzung deutlich erkennbar nur auf einen Teilbereich vorteilhaft aus, so ist nur die bevorteilte Fläche heranzuziehen. Die so ermittelte Grundstücksfläche wird dem Gebäude oder Gebäudeteil dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von deren Außenwänden verlaufen,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,

- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Bau-massenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berech-nungswert nach a) oder b),
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfest-stellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 4 Buchst. h) - ein Vollgeschoss ange-setzt.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zur Besei-tigung von Schmutzwasser beträgt je m² Beitragsfläche nach § 4:

3,42 DM

1,75 Euro

- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentü-mer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an-stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Woh-nungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die et-waige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öf-fentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze oder der Beendigung der sonsti-gen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2(1)).
- (2) Im Falle des § 3 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühes-tens jedoch mit dessen Genehmigung und Abnahme entsprechend der Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Lingen (Ems) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 (1) festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruches

Stellt die Stadt für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Abschnitt IV
Schlussvorschriften**

**§ 13
Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 14
Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt, sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Beitrages beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 15
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 13 und 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1990 in Kraft.
- (2) Grundstücke, bei denen die Abwasseranlage (§ 7) vor Veröffentlichung dieser Satzung fertiggestellt worden ist, werden nicht höher belastet, als es sich nach der zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Leitung geltenden Beitragsregelung ergeben würde.

Lingen (Ems), 17.10.2001

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Pott